



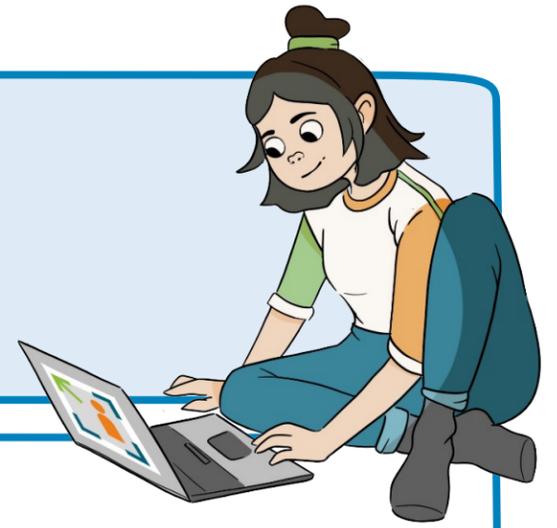
Die elektronische Patientenakte

Seit Januar 2021 können gesetzlich Versicherte eine **elektronische Patientenakte (ePA)** beantragen, auf der alle medizinisch relevanten Informationen dokumentiert werden. Enthalten sind beispielsweise die persönliche Krankengeschichte, Diagnosen sowie durchgeführte Therapien (Bundesministerium für Gesundheit, 2022).

Doch was bedeutet das im Detail? Was ändert sich dadurch? Welche Daten werden erfasst und wer hat Zugriff auf diese? Die Antworten darauf finden Sie in den nachfolgenden Ausführungen.

Informationen in der elektronischen Patientenakte

- Persönliche Krankengeschichte und Diagnosen
- Verlauf, Umstände und (Neben-)Wirkungen von Behandlungen und Therapien
- Untersuchungsergebnisse und durchgeführte medizinische Eingriffe
- Dokumentation über Patient:innenaufklärung und -einwilligung
- Arztbriefe und Medikationspläne



Die Einführung der elektronischen Patientenakte

- **3-stufiges Verfahren:**
 1. Seit 2021 haben alle Versicherten einen Anspruch eine ePA von ihrer Krankenkasse zu erhalten.
 2. Im April 2021 wurde die ePA mit 200.000 Leistungserbringenden (z. B. Apotheker:innen, Psychotherapeut:innen) verknüpft.
 3. Seit Juli 2021 sind alle Ärzt:innen, Zahnärzt:innen sowie Psychotherapeut:innen gesetzlich dazu verpflichtet, das Praxisverwaltungssystem so auszurichten, dass sie die ePA lesen und befüllen können.
- Die Nutzung der ePA ist für Patient:innen freiwillig.
- Der Informationsumfang ist 2022 um Impfnachweise, Mutterpass, Zahnbonushefte erweitert worden.

Ausbaustufen der ePA

Stufe 1: ab 2021

- Die ePA dient als Dokumentenablage.
- Die Dokumente sind verschlüsselt.
- Berechtigungen können auf entsprechende Dokumentenbereiche erteilt werden.
- Das Zugriffsrecht kann von einem Tag bis zu 18 Monaten erteilt werden.

Stufe 2: ab 2022

- Die Berechtigungen können auf einzelne Dokumente erteilt werden.
- Der Impfaufweis und eRezepte können gespeichert werden.
- Das Zugriffsrecht für Leistungserbringende kann unbefristet erteilt werden.

Stufe 3: ab 2023

- Die ePA-Daten können mit dem Einverständnis der Patient:innen der Forschung zur Verfügung gestellt werden.
- Weitere Dokumente, wie elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und Daten aus der pflegerischen Versorgung, können in die ePA integriert werden.

Datenschutz und -zugriff

- Patient:innen entscheiden darüber, welche Informationen in der ePA gespeichert werden sollen und welche von den Leistungserbringenden eingesehen werden dürfen.
- Einsichtsberechtigungen können seit 2022 für jedes einzelne Dokument erteilt und immer wieder aktualisiert, d. h. auch wieder zurückgezogen, werden.
- Informationen können auf Wunsch der Patient:innen wieder gelöscht werden.
- Patient:innen können ältere oder eigene Dokumente, z. B. Schmerztagebücher, selbst zu ihrer ePA hinzufügen.
- Die Datenübertragung geschieht niemals automatisch, sie muss vom Arzt oder der Ärztin aktiv ausgelöst werden.
- Alle Zugriffe auf die ePA werden protokolliert.
- Die Verwaltung erfolgt per App oder mittels der elektronischen Gesundheitskarte direkt in der Arztpraxis.
- Die Apps zur ePA-Verwaltung sind krankenkassenspezifisch.

Quellen:

- Bundesministerium für Gesundheit (2020). *Patientenakte*. <https://gesund.bund.de/patientenakte>
- Bundesministerium für Gesundheit (2022). *Die elektronische Patientenakte (ePA)*. <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/elektronische-patientenakte.html>
- Bundesärztekammer (o. J.). *Elektronische Patientenakte (ePA)*. <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/telematiktelemedizin/epa/>
- Kassenärztliche Bundesvereinigung (2021). *Anwendungen der TI: Elektronische Patientenakte (ePA)*. https://www.kbv.de/media/sp/Praxisinformation_ePA.pdf

Ein Faktenblatt zum Thema „Die elektronische Patientenakte“ vom Transferprojekt „LSG – Landesstrategie für Gesundheit(skompetenz)“:
Prof. Dr. Kerstin Baumgarten, Tina Zeiler, Cathleen Kämpfer, Fabian Kunze & Anna Luise Tempelhoff; Grafiken: Anna-Lena Schiemann
www.gesundheitskompetenz-lsa.de